



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2012
Stellungnahme Nr. 5/2012
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung
der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009**

Wir halten die im Entwurf der Änderungsverordnung vorgesehenen Regelungen zum Aufstieg in den höheren Dienst bzw. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für sachgerecht. Sachgerecht erscheint uns insbesondere auch, dass das Verfahren betreffend die Führungspotenzialanalyse nunmehr in der Verordnung selbst geregelt ist.

Aufstiegsentscheidungen sind am verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu messen. Wegen der einschneidenden Bedeutung der Potenzialanalyse für die Aufstiegsentscheidung und das berufliche Fortkommen der betroffenen Beamtinnen und Beamten erscheint es sachgerecht, eine effektive Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem Negativergebnis langjährig gezeigte berufliche Leistungen und entsprechende dienstliche Beurteilungen z.B. aufgrund schlechter Tagesform faktisch weitgehend entwertet werden. Wir regen deshalb an, die in § 10 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Regelung

in einen konkret definierten Anspruch auf wiederholte Teilnahme umzugestalten. Hierdurch könnte zugleich die Akzeptanz der Potenzialanalyse erhöht werden.

Da die Aussagekraft der Potentialanalyse maßgeblich von ihrer näheren Ausgestaltung abhängt, halten wir es für zweckmäßig, in angemessenen Abständen eine Überprüfung der Analysebedingungen unter Einbeziehung der Personalvertretungen durchzuführen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Potentialanalyse den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis entspricht. Eine entsprechende Evaluierungsklausel könnte z.B. in § 10 a Abs. 3 der Verordnung eingefügt werden.